

Netzanschlussvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen

zwischen

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg
vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden Netzbetreiber genannt -

und

.....
.....
.....
.....

- im folgenden Anschlussnehmer genannt -

Präambel

Dieser Vertrag regelt den Anschluss von Anlagen zur Aufbereitung und Erzeugung von Biogas auf Erdgasqualität an das Gasverteilernetz des Netzbetreibers. Der Vertrag wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) sowie der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen gesetzlichen Regelungen und Definitionen finden, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, auf diesen Vertrag Anwendung:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage eines positiven Prüfergebnisses des Netzan-schlussbegehrens des Anschlussnehmers die Errichtung eines Netzan-schlusses gemäß § 41 b Ziff. 2 GasNZV an das Netz des Netzbetreibers.
2. Der Netzan-schluss vermittelt dem Anschlussnehmer die technische Voraussetzung, um Biogas in das Netz des Netzbetreibers im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung einzuspeisen. Die allgemeinen und technischen Parameter des Netzan-schlusses sowie die maßgeblichen Eigentums- bzw. Betriebsführungsgrenzen sind in **Anlage 1** geregelt.
3. Die Anschlussnutzung zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas, die Einspeisung des Biogases sowie der Verkauf des Biogases sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und bedürfen separater Verträge.

§ 2 Dingliche Sicherung

Voraussetzung für die Herstellung des Netzan-schlusses ist, dass der Grundstückseigentümer mit dem Netzbetreiber einen Gestattungsvertrag nach **Anlage 2** abschließt sowie die Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß **Anlage 3** bewilligt. Die hierfür anfallenden Kosten sind Kosten des Netzan-schlusses.

§ 3 Planung und Errichtung des Netzan-schlusses

1. Voraussetzung für die Herstellung des Netzan-schlusses bildet die gemeinsam durchgeführte Planung. Das Ergebnis der gemeinsamen Planung inklusive einer Kostenschätzung ist zu protokollieren und von den Vertragspartnern schriftlich zu bestätigen.
2. Zur Errichtung des Netzan-schlusses gehören die Einholung aller privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Errichtung des gesamten Netzan-schlusses einschließlich aller Abnahmen und ggf. erforderlichen Nebenarbeiten sowie die Dokumentation des Netzan-schlusses einschließlich Vermessung.

3. Der Anschlussnehmer kann den Netzanschluss auf der Grundlage der gemeinsamen Planung durch den Netzbetreiber oder einen Dritten vornehmen lassen. Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung der Errichtung des Netzanschlusses Dritter zu bedienen.
4. Die Planung, der Bau und der Betrieb haben nach den Grundsätzen der effizienten Leistungserbringung zu erfolgen.

§ 4 Kostentragung

1. Die Kosten für die Planung und die Errichtung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen. Die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Verbindungsleitung eine Länge von 10 km überschreitet, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Vertragsparteien haben einander die Kosten für Planung und Bau offenzulegen.
2. Erfolgt die Errichtung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber, stellt dieser dem Anschlussnehmer die hälftigen Kosten des Netzbetreibers für die Planung und für die Errichtung des Netzanschlusses abzüglich der hälftigen Kosten des Anschlussnehmers für die Planung in Rechnung.
3. Lässt der Anschlussnehmer die Errichtung des Netzanschlusses von einem Dritten vornehmen, erstattet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die hälftigen Kosten des Anschlussnehmers für die Planung und die Errichtung des Netzanschlusses abzüglich der hälftigen Kosten des Netzbetreibers für die Planung nach erfolgter Rechnungslegung.
4. Wird die Errichtung des Netzanschlusses nicht oder nicht vollständig realisiert, hat derjenige Vertragspartner die gesamten bis dahin bereits entstandenen Kosten zu tragen, der für die gesamte oder teilweise unterbliebene Errichtung des Netzanschlusses verantwortlich ist. Trifft hierfür beide Vertragsparteien ein Verschulden, so haben sie entsprechend dem Grad des jeweiligen Verschuldens die bereits entstandenen Kosten anteilig zu tragen.
5. Soweit dem Netzbetreiber im Zuge der Umlage nach § 20 b GasNEV die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten nicht erstattet werden sollten, hat der Anschlussnehmer diese Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, bei denen eine Wälzung auf Grund eines Verschuldens des Anschlussnehmers, insbesondere im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen des § 41 f Abs. 1 GasNZV, nicht möglich ist. Vorstehendes gilt nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass der Netzbetreiber diese Kosten zu tragen hat.

§ 5 Abschlags- und Vorauszahlungen

1. Für die Planung und Errichtung des Netzanschlusses kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer Abschlagszahlungen in angemessener Höhe verlangen.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
3. Die Höhe der Abschlagszahlungen oder der Vorauszahlungen orientiert sich an den im Rahmen der gemeinsamen Planungen prognostizierten Kosten.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Rechnungen und Abschlagsrechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zudem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers.

Erfolgt die Zahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

2. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und die Einwendungen innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht werden.
3. Gegenansprüche des Netzbetreibers können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht des Netzbetreibers zur ordentlichen Kündigung des Vertrages besteht nur dann, wenn er zugleich mit der Kündigung dem Anschlussnehmer diskriminierungsfrei den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann oder wenn eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
3. Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schwerwiegenden und wiederholten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Einspeisekapazität und Einspeisedruck

1. Die Übernahme des Biogases durch den Netzbetreiber erfolgt nur innerhalb der vereinbarten Anschlussleistung und des an der Eigentumsgrenze vereinbarten Druckes gemäß Anlage 1.
2. Bei einer Nichtinanspruchnahme der gemäß Anlage 1 vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer ist der Netzbetreiber nach vorheriger schriftlicher Mitteilung berechtigt, die Anschlussleistung entsprechend zu reduzieren, um andere Biogaseinspeisungen nicht zu behindern. Dies ist insbesondere dann der Fall
 - a) wenn mit dem Bau der Biogasanlage nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages begonnen wird oder
 - b) wenn die tatsächlich eingespeiste Leistung innerhalb eines Zeitraumes von Jahren nicht mindestens % der vereinbarten Anschlussleistung gemäß Anlage 1 erreicht.

§ 9 Bedingungen für die Nutzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist,
 - dass die gemäß Anlage 1 vereinbarten Parameter, insbesondere hinsichtlich der Leistung und des Druckes bei der Einspeisung des Biogases eingehalten werden,
 - dass das gereinigte und aufbereitete Biogas den für die Einspeisung von Biogas geltenden Gesetzen, Vorschriften und technischen Regeln entspricht und die speziellen Anforderungen des Netzbetreibers, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen (**Anlage 4**) und den technischen Mindestanforderungen (**Anlage 5**) eingehalten werden,
 - dass es sich bei dem einzuspeisenden Biogas um ein netzkonformes und konditionierbares Gas im Sinne des § 41 f Abs. 2 GasNZV handelt und
 - dass zwischen dem Netzbetreiber und einem Transportkunden ein Einspeisevertrag über die eingespeisten Biogasmengen besteht.
2. Sofern eine der unter Ziff. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder eine oder mehrere dieser Bedingungen nachträglich entfällt, ist die Nutzung des Netzanschlusses nicht gestattet. Wird die Nutzung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer unberechtigt fortgesetzt, ist der Netzbetreiber gemäß § 5 der „Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und dessen Nutzung von Biogasaufbereitungsanlagen an das Gasverteilstromnetz der Städtischen Werke Magdeburg GmbH“ (Anlage 4) zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und dessen Nutzung von Biogasaufbereitungsanlagen an das Gasverteilnetz der Städtischen Werke Magdeburg GmbH“ (Anlage 4) sowie die „Technischen Mindestanforderungen“ (Anlage 5).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
3. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
4. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Netzbetreiber

.....
Anschlussnehmer

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusspunktes
- Anlage 2: Gestattungsvertrag (Muster)
- Anlage 3: Eintragungsbewilligung (Muster)
- Anlage 4: Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und dessen Nutzung von Biogasaufbereitungsanlagen an das Gasverteilnetz der Städtischen Werke Magdeburg GmbH
- Anlage 5: Technischen Mindestanforderungen